



Bereitstellungstag: 20.12.2018

Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Kleve vom 23.12.2003

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW. S. 90) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NW. S. 90) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Kleve vom 23.12.2003 beschlossen:

§ 1

§ 2, Art und Höhe der Gebühren, erhält folgende Fassung:

1. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten
 - 1.1 Reihengräber
 - 1.1.1 Verstorbene bis zu 5 Jahren, Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrüchte 90 €
 - 1.1.2 Verstorbene über 5 Jahre 912 €
 - 1.1.3 Urnen 729 €
 - 1.2 Wahlgräber
 - 1.2.1 Wahlgrab im Gräberfeld und an Nebenwegen je Stelle 1.532 €
 - 1.2.2 Wahlgrab an bevorzugter Lage je Stelle 1.751 €
 - 1.2.3 Wahlgrab für Urnen 1.313 €
 - 1.2.3.1 Wahlgrab für Urnen groß 1.532 €
 - 1.2.4 Gemeinschaftsgrabstätten
 - 1.2.4.1 Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage besonderer Lage inkl. hist. Grabmal und Pflege 3.378 €
 - 1.2.4.2 Urnenbestattung in einer Wahlgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage besonderer Lage inkl. hist. Grabmal und Pflege 2.788 €
 - 1.2.4.3 Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage besonderer Lage inkl. Pflege 2.928 €
 - 1.2.4.4 Urnenbestattung in einer Wahlgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage besonderer Lage inkl. hist. Grabmal und Pflege 2.338 €
 - 1.2.5 Baumgrabstätte
 - 1.2.5.1 Baumgrabstätte inkl. hist. Grabmal / Fragmentes und Pflege 2.588 €
 - 1.2.5.2 Baumgrabstätte inkl. Pflege 2.138 €
 - 1.2.6 Verlängerung der Nutzungsrechte nach § 17 Abs.5 und 6 der Friedhofssatzung je Jahr und Stelle 1/30 der Gebühren nach Ziffer 1.2.1 – 1.2.5
 2. Gebühren für die Bereitstellung von Grabstätten
 - 2.1 Reihengrabstätte für anonyme Erdbestattung incl. Pflege 912 €
 - 2.2 Reihengrabstätte für anonyme Urnenbestattung incl. Pflege 729 €
 3. Gebühren für die Benutzung des Aschenstreufeldes 262 €

4.	<u>Gebühren für die Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen)</u>	
4.1	Verstorbene bis zu 5 Jahren, Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrüchte	80 €
4.2	Verstorbene über 5 Jahren	570 €
4.3	Urnen	100 €
5.	<u>Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen</u>	
5.1	Aufbewahrungsraum je Tag, wobei Ein- und Auslieferung als 1 Tag berechnet werden	45 €
5.2	Feierhalle in Kleve und Kellen	135 €
6.	<u>Gebühren für das Verstreuen von Asche</u>	60 €
7.	<u>Gebühren für Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche</u>	
7.1	Verstorbene bis zu 5 Jahre	90 €
7.2	Verstorbene über 5 Jahre	500 €
7.3	Urnen	40 €
8.	<u>Gebühren für Einfassung von Grabstätten</u>	

Auf dem Klever Friedhof werden alle Reihengräber (für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen) sowie die Wahl- und Urnengräber in den Feldern 14 bis 19 vor ihrer Belegung von der Stadt Kleve eingefasst. Die Gebühren dafür betragen:

8.1	Reihengrabstätte für Erdbestattungen	410 €
8.2	Reihengrabstätte für Urnenbestattung	250 €
8.3	Für Wahlgrabstätten	
8.3.1	Erstes Grab oder Einzelgrab	455 €
8.3.2	Jedes weitere Grab	273 €
8.4	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung	250 €
9.	<u>Gebühren für sonstige Leistungen</u>	
9.1	Pflege von Grabstätten	
9.1.1	Rasenreihengrab für Erdbestattung	265 €
9.1.2	Rasenreihengrab für Urnenbestattung	265 €
9.1.3	Reihengrab für naturnahe Urnenbestattung im Naturwaldfeld	265 €
9.1.4	Bei Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	30 €
9.2	Genehmigung von Grabsteinen, Grabmalen usw.	35 €
9.3	Ausstellen einer Berechtigung gemäß § 6 der Friedhofssatzung Gebührenhöhe gemäß Ziffer 4 der Anlage der Verwaltungsgebühren-Satzung der Stadt Kleve (Gebühr für Genehmigungen, Erlaubnisse etc.)	17 €
9.4	Einebnen von Grabstätten	
9.4.1	Reihengrab und einstelliges Wahlgrab	
9.4.1.1	Reihengrab	170 €
9.4.1.2	Einstelliges Wahlgrab	170 €
9.4.2	Zweistelliges Wahlgrab	260 €
9.4.3	Jede weitere Grabstelle	128 €
9.4.4	Urnengrab	
9.4.4.1	Urnenreihengrab	80 €
9.4.4.2	Urnenwahlgrab	80 €
9.5	Übernahme einer Patenschaftsgrabstätte § 24	Kosten gem. Einzelfall

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 19.12.2018

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Haas
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer